



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

nur per e-Mail

**Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -**

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR'in Schuk**
dorothea.schuk@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2642
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15-39.08.02-1-Gesetzliches Bleibere

3. April 2007

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf
und Köln

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17

50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199

40474 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten

Anlagen: 2 Auszüge aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung
aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
(http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_122688/Internet/Content/Common/Anlagen/Gesetze/Gesetzentwurf_Umsetzung_aufenthalts_und_asylrechtlicher_Richtlinien_der_EU,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Gesetzentwurf_Umsetzung_aufenthalts_und_asylrechtlicher_Richtlinien_der_EU.pdf)

Vorübergehende Aussetzung der Rückführung gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG

Mit Bezug auf die anliegenden Auszüge aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 28.03.2007 ordne ich Folgendes an:

Die Rückführung von Ausländern, die die im anliegenden Gesetzentwurf unter §§ 104a-neu oder 104b-neu Aufenthaltsgesetz normierten Kriterien erfüllen, d.h., die voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage dieser Vorschriften erhalten werden, wird gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum Inkrafttreten des

Gesetzes (voraussichtlich: 15.07.2007), längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, ausgesetzt. Duldungen auf der Grundlage dieser Anordnung sind zunächst mit einer Geltungsdauer bis zum 15.07.2007 zu versehen und ggf. - sofern das Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sein sollte - zu verlängern.

Die Anwendung der Bleiberechtsanordnung des IM NRW (Erlasse vom 11. Dezember 2006, 07. Februar 2007, 09. Februar 2007 und 22. März 2007) bleibt von dieser Anordnung unberührt.

Der Vollzug der Rückführung der übrigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bleibt von der Anordnung ebenfalls unberührt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)